

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 154.

Samstag den 25. December

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1873. (2)

Nr. 2179 J.C.

### Circulars

des kaiserl. königl. Landes-Guberniums in Illyrien. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 9. October 1842 anzuordnen geruhet, daß die in Ansehung der Banknoten bestehenden gesetzlichen Anordnungen auch auf die neuen Banknoten zu 5 fl., 10 fl., 50 fl., 100 fl. und 1000 fl. ihre Anwendung finden sollen, welche laut der beiliegenden Kundmachung der Bank-Direction in Umlauf gesetzt werden. — Laibach den 15. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primbr., Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

### Kundmachung.

Die Direction der privilegirten österreichischen National-Bank findet sich bestimmt, alle dormalen im Umlaufe befindlichen sieben Kategorien von Banknoten der bisherigen Auflage einzuziehen, und dafür neue Banknoten, und zwar bloß in fünf Kategorien, zu 5, 10, 50, 100 und 1000 fl., hinauszugeben. — Die Beschreibungen dieser fünf Banknoten-Kategorien, so wie ihre Abbildungen auf röthlichem Papier, werden mittelst der Beilage allgemein bekannt gemacht. — In Beziehung auf die Einlösung und den Umtausch sämtlicher Banknoten werden folgende Bestimmungen festgesetzt: — Erstens. Die sogenannten doppelfarbigen, oder Banknoten zweiter Form zu Fünf und Zwanzig — Fünfzig und Hundert Gulden, dann die jüngst ausgegebenen einfärbigen Banknoten dritter Form zu Fünf und Zehn Gulden, werden vom 1. Jänner

bis letzten December 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien als zu Prag und Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden. — Zweitens. Vom 1. Jänner 1843 bis letzten Juni 1843 wird die Annahme der im ersten Ansatze bezeichneten Banknoten-Kategorien, nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlungen Statt finden. — Drittens. Nach Ablauf dieses achtzehnmönatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser vorbezeichneten Banknoten unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Viertens. Die sogenannten doppelfarbigen, oder Banknoten zweiter Form zu 500 und 1000 fl. werden vom 1. Jänner bis letzten März 1842 noch bei sämtlichen Bank-Cassen, sowohl in Wien, als zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Temeswar, Hermannstadt, Linz, Innsbruck, Grätz und Triest, im Wege der Verwechslung, wie der Zahlung, angenommen werden. — Fünftens. Vom 1. April 1842 bis letzten Juni 1842 wird die Annahme dieser doppelfarbigen Banknoten zu 500 und 1000 fl. nur noch bei den Bank-Cassen in Wien, sowohl in der Verwechslung, als in Zahlung, Statt finden. — Sechstens. Nach Ablauf dieses sechsmonatlichen Termins ist sich wegen des Umtausches dieser Banknoten zu 500 und 1000 fl. unmittelbar an die Bank-Direction zu wenden. — Wien den 15. October 1841.

Carl Freiherr v. Lederer,  
Bank-Gouverneur.

Johann Baptist Benvenuti,  
Bank-Director.

**B e s c h r e i b u n g e n**

der neuen Banknoten der privilegirten österreichischen National-Bank. — Banknoten zu Fünf Gulden. — Das Papier ist weiß, fein, und dennoch von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von anderen Papiergattungen unterscheidet. — Jede Note enthält in der Mitte lichte Wasserzeichen, und zwar: Die Buchstaben P. Ö. N. B. und unter denselben die arabische Zahl 5. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Der obere Stempel besteht aus einem weiblichen Kopfe, welcher überzugs auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Gestalt als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem kreisrunden Rahmen (der oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich und unten das Wort: „Austria“ in lichtern Lettern auf dunklerem Grunde enthält) erscheint. Dem Rahmen schließen sich zu beiden Seiten Verzierungen an, welche verschiedene Embleme der Schifffahrt und des Ackerbaues darstellen, und in Gurlanden so auslaufen, daß jede derselben einen Stempel umschließt, welcher ein längliches weißes Viereck enthält, in deren einem das Wort Serie und ein großer und kleiner Buchstabe in stehender Latein-Schrift, in dem andern die Nummer der Note enthalten ist, und welche auf einem dunklen Ovale aufliegen, das aus regelmäßig verwobenen Linien besteht. — In der Mitte der Note befindet sich der Text, und zwar die Worte: „Fünf Gulden“ in schwarzer großer Fractur-Schrift mit einigen Verzügen, darunter in zwei Zeilen: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Uebersbringer gegen diese Anweisung Fünf Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fuß.“ in kleiner stehender Lateinschrift, endlich unter dieser in einer Zeile: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“ in etwas größerer gebrochener Kanzleischrift. — An einer Seite des Textes befindet sich die Zahl 5 in arabischer, auf der andern Seite in römischer Schrift V mit einem Dessin ausgeführt. — Unter der Zahl 5 steht das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahreszahl „1841.“ in kleiner englischer Schrift. Auf der andern Seite unter der römischen Zahl V, steht die Unterschrift: „J. E. v. Weitenthiller, Cassen-Director“ — Der unterste Stempel enthält einen Schild mit dem k. k. Staatswappen, wo der doppelte Adler

mit allen Insignien, licht auf dunklem Grunde erscheint. Auf der einen Seite dieses Schildes ist eine sitzende Figur angebracht, die eine Wage hält, auf der andern eine zweite sitzende Figur, die auf einer Tafel schreibt. Zu beiden Seiten dieses Stempels sind Blumenkränze, welche beide eine außerordentlich kleine und dennoch sehr regelmäßig stehende Lateinschrift umfassen, und zwar auf der einen Seite die folgenden Worte enthalten: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — Auf der andern Seite aber enthält der Kranz die oft wiederholten Worte: „Fünf Gulden.“ — Unter dem einen Kranze ist eine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe. — Die Abdrücke sind kräftig und scharf. — Banknoten zu Zehn Gulden. — Das Papier ist weiß, und obgleich fein, von einer besonderen, sehr dauerhaften Textur, die sich von anderen Papiergattungen wesentlich unterscheidet. Jede dieser Noten enthält lichte Wasserzeichen, welche in der Mitte angebracht sind, und aus den Buchstaben P. Ö. N. B., ober denselben aus der römischen Zahl X, und unter denselben aus der arabischen Zahl 10 bestehen. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben befinden sich zur Rechten und Linken längliche Vierecke, jedes an beiden Seiten mit Arabesken verziert, deren eines das Wort Serie und einen großen und kleinen Buchstaben in lateinischen Lettern, das andere die Nummer der Note enthält. Unmittelbar unter diesen befindet sich in der Mitte ein weiblicher Kopf, als Embleme der Austria auf dunklem Grunde in einem runden Rahmen, auf welchem oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich angebracht ist. Zu beiden Seiten der Rahmenschiegen sich zwei Füllhörner an, deren eines mit Blumen gefüllt, aus Lorbeerblättern hervortritt, während das andere Früchte enthält, und aus Kornähren emporreicht. Ähren und Lorbeeren sind mit einem Bunde verschlungen. In dem Rahmen unter dem Kopfe zeigt sich das Wort: „Austria“ in lichten Lettern auf dunklerem Grunde. Kopf und Rahmen erscheinen als Relief. An jeder Seite dieser Au-

stria, welche übrigens auf allen neu ausgegebenen Banknoten der österreichischen National-Bank in gleicher Größe und Gestalt angebracht ist, befindet sich ein kreisrunder Stempel, welcher aus regelmäÙig verwobenen Linien besteht, auf der einen Seite die arabische Zahl 10, auf der andern die römische Zahl X weiß auf dunklem Grunde enthält, und oben und unten mit Arabesken verziert ist. — In der Mitte der Note, wo die Wasserzeichen angebracht sind, befindet sich der Text, nämlich die Worte: „Zehn Gulden“ in großer schwarzer Fractur-Schrift mit einigen kalligraphischen Verzügen. Dann unter diesen Worten in zwei Zeilen: Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Zehn Gulden Silbermünze nach dem Conventions-FuÙe“ in sehr zierlicher und scharfer kleiner Kanzleischrift. Unmittelbar unter dieser steht in einer Zeile: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“, wovon das Wort: „österreichische“ in großer stehender Latein-, die übrigen Worte aber in Fractur-Schrift ausgeführt sind. Etwas tiefer steht das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ darunter die Jahrzahl „1841.“ in englischer Schrift und in gleicher Höhe, auf der andern Seite die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ Ganz unten in der Mitte der Note befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich einem Doppeladler mit allen dazu gehörigen Insignien. — Dieses Schild und Wappen erscheint, so wie die Austria, als Relief. Zwei Figuren, charakteristisch dargestellt, halten einen Blumenkranz über dem Schilde. — Zunächst diesem untersten Stempel befindet sich an jeder Seite ein Blumenkranz, der eine außerordentlich kleine aber dennoch scharfe und ganz regelmäÙige Kanzleischrift umschließt, wovon jene unter dem Datum folgende Worte enthält: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — Die kleine Schrift im Kranze auf der andern Seite, unmittelbar unter der

Unterschrift des Herrn Cassen-Directors, enthält die mehrmals wiederholten Worte: „Zehn Gulden.“ — Unter dem einen Kranze endlich befindet sich eine kleine Zahl, unter dem andern ein Buchstabe. Alle Abdrücke sind deutlich und scharf. — Banknoten zu Fünfzig Gulden. — Das Papier ist weiß, fein und so wie bei allen neuen österreichischen Banknoten durch eine besondere, sehr dauerhafte Textur von andern Papiergattungen unterschieden. — Die in der Mitte jeder Note angebrachten Wasserzeichen sind leicht und folgender MaÙen gestellt: Erste Zeile: PRIV. OEST. Zweite Zeile: NATIONAL Dritte Zeile: BANK. Darunter die arabische Zahl: 50 50 an jeder Seite. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. — Ganz oben in der Mitte befindet sich eine zusammenhängende Reihe von elf Köpfen, welche durchgehends ein und dieselbe Physiognomie darstellen. Während der in der Mitte stehende Kopf einfache erscheint, ist jeder nächstfolgende nach den beiden Enden zu, immer mehr und mehr abgewendet und verkleinert sich in der Perspective bis zum Profil. — Die in den Locken dieser Köpfe verwobenen Blumen und Früchte bezeichnen ihn als ein Embleme der Pomona. — Unter dieser Reihe von Köpfen befindet sich der Text, und zwar: In einer Zeile die Worte: „Fünfzig Gulden“ in durchaus großen Lapidare-Lettern mit Dessin. — Hierauf folgen die Worte: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze nach dem Conventions-FuÙe“ in vier Zeilen in englischer Schrift, wobei die dritte Zeile, welche die Worte: „Anweisung Fünfzig Gulden Silbermünze“ enthält, etwas größer, und in einem andern Charakter, denn in dieser Zeile selbst wieder, die zwei Worte: „Fünfzig Gulden“ mehr hervortretend gehalten sind. Endlich folgt eine Zeile mit den Worten: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“, in welcher das Wort: „österreichische“ in stehender Latein-, das Uebrige aber in gebrochener Kanzleischrift erscheint. Tiefer unten ist das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl „1841.“ in stehender Lateinschrift ersichtlich. Auf der entgegengesetzten Seite befindet sich die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Ganz

unten in der Mitte ist ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien so angebracht, daß alle Erhabenheiten licht, alle Vertiefungen dunkel erscheinen, und den Effect eines wirklichen Reliefs hervorbringen. — An jeder Seite dieses Schildes ist eine Figur in sitzender Stellung, welche durch die Art der Composition als Embleme der Hebe und des Danubius bezeichnet sind. — Diese Note enthält ferner zwei Seitenstempel, welche beide ganz oben in einer ovalen, aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Einfassung die Zahl 50 weiß auf schwarzem Grunde enthalten, unter welcher auf einer Arabesken-Verzierung ebenfalls in ovaler Form ein weißes längliches Viereck ruht, deren eines das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, das andere aber die Nummer der Note enthält. — Unmittelbar unter diesen befindet sich wieder derselbe, auf allen neuen österreichischen Banknoten in gleicher Größe und Form erscheinende weibliche Kopf als Embleme der Austria, licht auf dunklem Grunde in einem runden faconirten Rahmen, in welchem oben das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, unten das Wort: „Austria“ licht auf dunklem Grunde ersichtlich ist. Diese beiden Köpfe von ganz gleicher Physiognomie sehen sich gegen die Mitte zu entgegen, und stellen sich mit dem Rahmen als ein Relief dar. — Ober dem Rahmen befinden sich Blumen, unter demselben Lorbeerzweige, die zu beiden Seiten eines ganz kleinen aus regelmäßig verwobenen Linien bestehenden Stempels herausreichen, auf welchem das Wort: „Fünfzig“ in derselben kleinen Schrift erscheint, welche die beiden untersten Ovale enthalten. — Dieser kleine Stempel mit den Lorbeeren ruht auf einem aus regelmäßig verwobenen Linien gezogenen Bogen. Einer dieser beiden Bogen enthält die Worte: „National-Bank“, der andere die Worte: „Fünfzig Gulden“ weiß auf dunklem Grunde in Lapidar-Schrift. — Endlich befinden sich ganz unten zwei Ovale, auf welchen oben eine Arabeske im schwarzen Grunde aufliegt, aus der eine Blumenguirlande um jedes der beiden Ovale läuft. — In dem einen Ovale befinden sich die Worte: „Auf die Verfallsung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfallsung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes

gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ — In dem Ovale auf der entgegengesetzten Seite befinden sich die oft wiederholten Worte: „Fünfzig Gulden.“ Die Schrift in Beiden ist Fractur von vollständiger Schärfe und Regelmäßigkeit, ungesachtet des kleinen Maßstabes, in dem sie gehalten ist. — Ober dem Schilde mit dem Staatswappen befindet sich auf einer Seite eine Nummer, auf der andern ein Buchstabe. — Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf. — Banknoten zu Hundert Gulden. — Das Papier ist weiß, und eben so wie jenes der übrigen Kategorien der neuen österreichischen Banknoten von einer besondern, sehr dauerhaftem, und von sonstigen Papieren sich wesentlich unterscheidenden Textur. — Die Wasserzeichen sind in der Mitte jeder Note, und licht in folgender Weise zusammengestellt: In einem an vier Stellen in gleicher Entfernung unterbundenen Blätterkranze befinden sich drei Zeilen und zwar: In der ersten: priv. oest. in der zweiten: National in der dritten: Bank. in stehender Lateinschrift. Die Schrift der ersten Zeile ist etwas kleiner als jene der beiden übrigen. Aus dem untern Theile des Kranzes winden sich zu beiden Seiten Zweige heraus, deren unterster zur Rechten und Linken ein Oval einschließt, und in der Mitte derselben befindet sich die Zahl 100. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte befindet sich dieselbe Reihe von elf Köpfen, wie sie in den Noten zu 50 und zu 1000 fl. enthalten ist. Es ist das Embleme der Pomona, welche in der Mitte enface erscheint, und nach beiden Enden zu sich immer mehr abwendend in der Perspective bis zum Profil verkleinert wird, aber in jeder Wendung und Größe immer ein und dieselbe Physiognomie darstellt. — Unter dieser Bignette befindet sich der Text. In einer Zeile sind die Worte: „Hundert Gulden“ in großer schwarzer Fractur-Schrift ersichtlich. Unter dieser folgt in zwei Zeilen: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung Hundert Gulden Silbermünze nach dem Conv. Fuße.“ Mit Ausnahme der Worte: „Hundert Gulden Silbermünze“, welche in großen Buchstaben in Cursiv-Schrift ausgeführt sind, ist das Uebrige in kleiner englischer

Schrift. — Unter diesen zwei Zeilen steht in größerer gebrochener Kanzleischrift in einer Zeile: „Für die privilegierte österreichische National-Bank“, wobei nur das Wort: „österreichische“ etwas größer gehalten ist. — In der Mitte, gerade unter dem eben genannten Worte, steht die Zahl 100 in Ziffern mit einem Dessin ausgeführt. Neben derselben, auf einer Seite das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl: „1841.“ in englischer Schrift. Auf der andern gegenüberstehenden Seite befindet sich die Unterschrift: „J. E. v. Weitenthiller, Cassen-Director.“ — Unten in der Mitte der Note ist ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien angebracht und so ausgeführt, daß die erhabenen gegen die vertieften Stellen als wirkliches Relief sich darstellen. — An einer Seite des Schildes ruht ein Löwe, an der andern ein Adler mit einem Kranze in den Klauen, zwischen beiden läuft unter dem Schilde ein Band, das den Wahlspruch: „Recta tueri“ enthält. — Zu beiden Seiten des Schildes befindet sich noch ein ovaler Blumenkranz; der eine enthält die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzufinden, anzuhalten und zu bestrafen.“ Der andere Blumenkranz enthält die oft wiederholten Worte: „Hundert Gulden.“ — Ganz unten an den beiden äußersten Seiten der Note sind noch zwei ovale und kleinere Blumenkränze, welche identisch treu dieselben Worte in derselben Schrift, nur in einem noch kleinern Maßstabe, aber in derselben Regelmäßigkeit und Schärfe, enthalten. Die Schrift in allen vier Blumenkränzen ist stehende Latein. — Hinter dem Schilde mit dem Staatswappen erhebt sich eine Ansicht des Burghofes, und im Hintergrunde der von diesem Punkte sichtbaren Vorstädte Wiens. — Zu beiden Seiten dieser Note ganz oben ist abermals derselbe weibliche Kopf, welcher auf allen übrigen neuen österreichischen Banknoten als Embleme der Austria angebracht ist, licht auf dunklem Grunde in faconirtem Rahmen ersichtlich. Ebenso wie bei den übrigen

Noten ist das Wappen des Erzherzogthums Oesterreich oben, das Wort: „Austria“ in Lapidar-Schrift licht auf dunklerem Grunde unten, in dem Rahmen. Beide Köpfe von gleicher Physiognomie sehen gegen einander. — Unter der Austria ist auf jeder Seite der Note eine aus zwei Figuren bestehende, sehr charakteristisch ausgeführte vignette. Die eine Gruppe stellt das Ausprägen und Abwiegen von Münzen, die andere Gruppe das Ausschütten geprägter Münzen aus einem Füllhorne dar. — Unter dem Datum steht das Wort Serie nebst einem großen und einem kleinen Buchstaben, unter der Unterschrift steht die Nummer der Note. — Zwischen den untern ovalen Blumenkränzen ist auf einer Seite eine Zahl, auf der andern ein Buchstabe ersichtlich. — Der Druck ist sehr kräftig, deutlich und scharf. — Banknote zu Tausend Gulden. — Das Papier ist weiß und gleichwie bei allen übrigen Kategorien der neuen österreichischen Banknoten von einer ganz besondern und sehr dauerhaften Textur, die sich wesentlich von andern Papiergattungen unterscheidet. — Die Wasserzeichen sind licht, und in der Mitte jeder Banknote sichtbar. Sie bestehen aus zwei Füllhörnern, welche an den spitzigen Enden in eine Arabesken-Verzierung auslaufen, und in der Mitte der Note nach unten zusammenstoßen. Diese beiden Füllhörner sind zu beiden Seiten nach vorwärts gebogen, verziert und voll Blumen, die über die breiten Oeffnungen derselben hinausragen; aus diesen Blumen strebt auf der einen Seite ein Eichen-, auf der andern ein Lorbeerzweig nach einwärts gebogen so empor, daß das Ganze ein Oval formirt, das oben zwischen den Endspitzen der Zweige offen ist, und folgende Buchstaben und Ziffern einschließt: In einer Zeile: P. O. N. B. in Lapidar-Schrift, darunter die Zahl 1000. — Die Farbe des Druckes ist schwarz. Ganz oben in der Mitte ist abermals jene Reihe von elf Köpfen angebracht, welche als Embleme der Pomona auf den Noten zu 50 und zu 100 fl. ersichtlich, und deren Physiognomien durchaus ähnlich sind, obschon der mittlere Kopf enface erscheint, während die übrigen sich mehr und mehr abwenden, und in der Perspective bis zum Profil verkleinern. — Unter diesen Köpfen befindet sich der Text, nämlich in einer Zeile die Worte: „Tausend Gulden“ durchaus große Buchstaben in verzierter Lapidar-

Schrift. Hierauf folgen zwei Zeilen; die erste Zeile mit den Worten: „Die privilegirte österreichische National-Bank bezahlt dem Ueberbringer gegen diese Anweisung“ ist in kleiner Fractur-Schrift, — die zweite mit den Worten: „Tausend Gulden Silbermünze nach dem Conventions-Fusse“ in stehender Latein-Schrift ausgeführt. — Eine andere darunter stehende Zeile enthält die Worte: „Für die privilegirte österreichische National-Bank“ in größerer gebrochener Kanzleischrift. — Unter dieser Zeile, genau in der Mitte befindet sich in großen stehenden und verzierten Ziffern die Zahl 1000. — Zu beiden Seiten dieser Zahl, in gleicher Linie ist ein Oval angebracht, das eine enthält die Worte: „Auf die Verfälschung und Nachahmung der Noten der Bank sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen.“ Das andere Oval enthält die oft wiederholten Worte: „Tausend Gulden.“ In beiden Ovalen ist die gleiche, ganz kleine Fractur-Schrift mit größter Regelmäßigkeit und Genauigkeit ausgeführt. — Unter dem einen Ovale ist das Datum: „Wien, den 1. Jänner“ und darunter die Jahrzahl: „1841“ in englischer Schrift ersichtlich. Unter dem gegenüberstehenden Ovale ist die Unterschrift: „J. E. v. Weittenhiller, Cassen-Director.“ — Ganz unten in der Mitte befindet sich ein Schild mit dem k. k. Staatswappen, nämlich dem Doppeladler mit allen Insignien; — durch die Art der Ausführung dieses Schildes ist ganz der Effect eines wirklichen Reliefs hervorgebracht. — Unter dem Schilde sind verschiedene Embleme des Ackerbaues und der Industrie ersichtlich. Ober dem Schilde zeigt sich die Ansicht der Stadt Wien mit einem Hintergrunde in der Ferne. — Neben dem Schilde ist zu beiden Seiten abwechselnd jener weibliche Kopf, hell auf dunklem Grunde, in einem runden Rahmen, oben mit dem Wappen des Erzherzogthums Oesterreich, unten mit dem Worte: „Austria“ in Lapidarschrift, licht auf dunklerem Grunde angebracht, welcher Kopf als Embleme der Austria auf allen neuen österreichischen Bankno-

ten erscheint. — Die beiden Köpfe haben ein und dieselbe Physiognomie, sehen sich gegen das Schild zu entgegen, und haben, so wie die Rahmen, den Effect eines wirklichen Reliefs. — Zu beiden Seiten der Note befindet sich eine weibliche Figur, deren Haupt beskränzt ist. Stellung und Faltencurf der Draperie beider Figuren sind sich ähnlich. — An der nach Innen zurückgekehrten Seite jeder Figur befindet sich ein Blumenträger (Kanephoros) wie es in dem hier angefügten Formulare dargestellt ist. Die eine Figur hält in der einen Hand eine Waage, in der andern einen Zweig, und stellt sich daher als Emblem der Gerechtigkeit dar. Die gegenüberstehende Figur hält in der einen Hand einen Blumenkranz, in der andern ein Ruder, und dürfte nach dem Geiste der Composition, auf Industrie, Handel und Schifffahrt hindeuten. — Unter jeder dieser Figuren endlich ist ein Blumenkranz in ovaler Form. Diese Kränze umschließen genau dieselben Worte, welche in den noch kleineren Ovalen unter dem Texte der Note enthalten, und bereits oben angeführt sind. Auch ist die Schrift selbst in Eintheilung und Form genau dieselbe, wie in den kleineren Ovalen, und bloß in etwas größerem Maßstabe ausgeführt. — Der Druck ist durchaus kräftig, deutlich und scharf.

J. 1858. (3)

Nr. 31212.

### Circulare

des k. k. illyrischen Suberniums. — Art der Vorladung der im Auslande befindlichen Gefälls-Übertreter und deren Wirkung. — In Gemäßheit der allerhöchsten Entscheidung vom 2. October 1841 und der Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. November 1841, Z. <sup>41063</sup>/<sub>2330</sub>, kann auch in den Fällen des §. 618 des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen, gegen einen im Auslande befindlichen, einer Gefälls-Übertretung Beschuldigten, eine bedingte Vorladung, diese jedoch nur mit der Wirkung erlassen werden, daß, wenn der Beschuldigte in der vorgezeichneten Frist bei der Untersuchungsbehörde nicht erscheinen sollte, gegen ihn auf der Grundloge der von ihm stillschweigend eingestandenen Thatumstände das Urtheil über die entfallenden Vermögensstrafen geschöpft wird, die Entscheidung hingegen, ob andere Strafen oder Strafverschärfungen Statt zu finden haben, einem

abgesonderten Verfahren vorbehalten bleibt. —  
Laibach am 4. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welfperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernalrath.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1871. (3) Nr. 10535./XVI.

#### R u n d m a c h u n g

der Minuendo-Licitation zur Uebernahme des  
Bau'es einer Mahlmühle. — Nachdem die,  
auf den 18. d. M. ausgeschriebene Minuendo-  
Licitation zur Vornahme des Bau'es einer neu-  
en Mahlmühle auf der Säge zu Lack, nicht  
den erwünschten Erfolg hatte, so wird dieß-  
falls am 8. Jänner 1842 um 10 Uhr Mor-  
gens eine abermalige Licitation bei dieser k. k.  
Cameral-Bezirks-Verwaltung abgehalten wer-  
den, wobei die Maurerarbeiten um 492 fl. 46  
kr., die Maurermaterialien um 307 fl. 34 kr.,  
die Steinmeharbeiten sammt Materiale um 25  
fl. 30 kr., die Zimmermanns-Arbeiten um  
345 fl. 45 kr., die Zimmermanns-Materialien  
um 276 fl. 21 kr., die Tischlerarbeiten um 115  
fl. 51 kr., die Schlosserarbeiten um 70 fl. 50  
kr., die Schmidarbeiten um 82 fl. 30 kr., die  
Hafnerarbeiten um 16 fl., die Glaserarbeiten  
um 42 fl. 33 kr. und die Anstreicherarbeiten  
um 37 fl., die ganze Ausführung also um  
2012 fl. 40 kr. C. M. ausgerufen werden  
wi. d. — Hierzu werden die Unternehmungslu-  
stigen mit dem Besatze eingeladen, daß die Li-  
citations-Bedingnisse, der Bauplan und das  
Vorausmaß nebst der Baudevisé täglich hier-  
amts während den Amtsstunden eingesehen wer-  
den können, und daß jeder Unternehmungslu-  
stige ein Badium von 10% vor dem Ausrufs-  
preise der verschiedenen Arbeiten oder Lieferun-  
gen entweder bar oder in öffentlichen Staats-  
obligationen, nach dem letzten bekannten börsen-  
mäßigen Course berechnet, oder durch eine von  
der k. k. Laibacher Kammerprocuratur geprüfte  
und annehmbar befundene Bürgschafts-Urkun-  
de zu Händen der Licitations-Commission ein-  
zulegen haben werde. — Von der k. k. Came-  
ral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 18. Des-  
ember 1841.

3. 1859. (2) Nr. 28423.

#### Concurs-Verlautbarung

für die Wiederbesetzung einer Cassamtschrei-  
bers-Stelle. — Bei dem k. k. Provinzial-Ca-  
meral-Zahlamte in Triest ist eine Cassamts-  
schreibers-Stelle mit der Besoldung jährlicher  
300 fl. C. M. und 25 percentigen Theuerungszu-  
schusse zu besetzen; hiezu wird der Concurß bis  
20. Jänner 1842 hiermit ausgeschrieben. —  
Die Competenten haben in ihren gehörig beleg-  
ten, von der Behörde, bei welcher sie dienen,  
einbegleiteten Gesuchen, nebst ihrem Alter,  
Stand, Religion, Geburtsort, die Kenntniß  
der deutschen und italienischen Sprachen, die  
bisher geleisteten Dienste, den Besitz wenigstens  
der Gymnasial-Studien, und der Staats-  
Rechnungs-Wissenschaft ihren untadelhaften  
Lebenswandel, und die bei dem k. k. Cameral-  
Zahlamte gut bestandene Cassa-Prüfung, auch  
die Cautionsfähigkeit von 2000 fl. nachzuweisen,  
und die Erklärung, ob sie mit einem Beam-  
ten des k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtes  
verwandt oder verschwägert sind, in den einzurei-  
chenden Gesuchen beizufügen. — Vom k. k.  
Küsten-Gubernium. — Triest, am 30. No-  
vember 1841.

Johann Paul v. Radieueig,  
k. k. Subernal-Secretär.

#### Kreisämtlliche Verlautbarung.

3. 1847. (3) Nr. 17806.

#### Concursauschreibung.

Die h. Landesstelle hat im Interesse der  
beiden l. f. Bezirke Wartenberg und Egg die  
Ernenung einer neuen Bez. Wundarztesstelle,  
mit dem Sitze zu Sagor, bewilliget. — Die  
Bewerber um diesen Posten, mit welchem nebst  
einer Remuneration von jährlichen 50 fl., auch  
die freie Praxis und andere Emolumente ver-  
bunden sind, haben ihre mit dem chirurgischen  
Diplome, dem Tauffchaine und mit den docu-  
mentirten Zeugnissen über ihre Moralität und  
Sprachkenntnisse, so wie über ihre bisherige  
Verordnung belegten Gesuche bei dem Bezirks-  
Commissariate Wartenberg längstens bis Ende  
Jänner 1842 einzureichen. — K. K. Kreisamt  
Laibach am 12. December 1841.

3. 1872. (3) Nr. 10528./IX.

#### R u n d m a c h u n g

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwal-  
tung in Laibach wird hiermit bekannt gemacht,  
daß in ihrem Amtlocale am Schulplaze, Conscr.  
Nr. 297, am 23. December 1841, wegen  
Verführung des von Zeit zu Zeit bei dem hier-  
ortigen k. k. Tabak- und Stempel-Verschleiß-  
Magazine sich sammelnden Retour-Tabak-  
Materials, und anderer wie immer gearteter  
Gefällsartikel von Laibach nach Fürstensefeld, für  
das Solarjahr 1842, oder für die drei Jahre  
1842, 1843 und 1844, eine Concurrenz-Ver-

Handlung mittelst Einbringung schriftlicher Offerte werde abgehalten werden. — Das beiläufige Quantum, welches jährlich von Laibach in die k. k. Tabakfabrik nach Fürstenfeld zurückgesendet wird, kann in 450 Zentner Sporco-Gewicht, aber auch in mehr oder weniger bestehen, und wird demjenigen zur Verfrachtung überlassen werden, welcher den mindesten Frachtpreis für den Sporco-Zentner offerirt, und die bisherigen Verfrachtungs-Bedingungen, welche bei dem hieramtlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, zu erfüllen verspricht. — Diejenigen, welche dieses Verfrachtungs-Geschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre schriftlichen, gehörig gestempelten, und mit dem 10% Badium im Baren belegten Offerte, welche den Lieferungspreis pr. Sporco-Zentner, mit Buchstaben ausgedrückt, dann den Umstand, ob der Anbot für das Solarjahr 1842 oder für alle drei Solarjahre 1842, 1843 und 1844, gemacht werde, enthalten müssen, bis zum 23. d. M. um 12 Uhr Mittags hieramts zu überreichen. — K. K. Comeral-Bezirks-Verwaltung Laibach den 20. December 1841.

**Z. 1862. (3) Nr. 8112.**

**Verlautbarung.**

Am 5. und 19. Jänner k. J., dann 5. Februar 1842 werden vor dem Rathhause 2 Melkfäße licitando veräußert werden; sollten sie bei der 1. und 2. Licitation nicht um den Schätzungswert angebracht werden können, so werden sie bei der 3. auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden. — Stadtmagistrat Laibach am 14. December 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**Z. 1855. (3) Nr. 7153.**

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Lucia Schust von Gutenfeld, im Bezirke Radmannsdorf, in die executive Feilbietung der, der Helena Lachouz gehörigen, der Stadtkommeramts gült Krainburg sub Urb. Nr. 6 dienstbaren Kutsche sammt Garten in Strohain, im erhobenen Schätzungswerthe von 70 fl., wegen schuldigen 20 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsfahrungen auf den 29. Jänner, auf den 1. März und auf den 31. März 1842, jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietung, wenn nicht früher, auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungswert

protocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte während den Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelstetten zu Krainburg am 18. August 1841.

**Z. 1856. (3) Nr. 2714.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zur Vornahme der vom löbl. Bezirksgerichte Haasberg, auf Ansuchen des Anton Moschel von Planina, mit Bescheide vom 29. September d. J., wegen schuldigen 100 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligten executiven Versteigerung der, dem Johann Sakraischel von Gora gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1082 zinsbaren Realitäten und einiger in die Pfändung gezogenen Mobilars, 3 Termine, als: auf den 28. Jänner, 28. Februar und 30. März 1842 im Orte Gora jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß, falls die Realitäten um den Schätzungswert pr. 838 fl., und das Mobilar um oder über dem Schätzungswert, bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten die Realitäten und das Mobilare auch unter dem Schätzungswert dahin gegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 22. November 1841.

**Z. 1857. (3) Nr. 2843.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einschreiten des Johann Köthel von Nalgern, in die öffentliche Feilbietung der, dem Franz Loufchin eigenthümlichen, im Markte Reifnitz liegenden Realität sammt Zugehör, wegen einer Forderung pr. 187 fl. 34 kr. M. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Tagfahrungen, nämlich: die erste auf 17. Jänner, die zweite auf den 21. Februar und die dritte auf den 11. April k. J. 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn obgenannte Realität bei der ersten und zweiten Tagfahrung um den Schätzungswert pr. 1189 fl. 20 kr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 17. November 1841.

**Z. 1874. (3)**

**Ein guterhaltener großer  
Leiterwagen**

ist zu verkaufen, und eine leichte, gedeckte einspännige Kalesche wird zu kaufen oder auch gegen den Wagen zu vertauschen gesucht. Anfrage darum in der Polana Nr. 87.



### Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1876. (2)

Nr. 32671.

Nr. 317. St. O. W. E.

#### K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in dem Rentbezirke Pinguente gelegenen Bruderschaftsfonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 16. Novem. 1841, Z. 6909 P. P., wird am 27. Jänner 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pinguente, Kanton A-reis, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe nachbenannter, dem Bruderschaftsfonds gehörigen, im Bezirke Pinguente gelegenen Realitäten geschritten werden, als:

- 1) Eines Ackergrundes in der Contrada St. Tomà, Untergemeinde Colmo, Hauptgemeinde Draguch, im Flächeninhalte von ohngefähr 966 □Klafter und geschätzt auf 16 fl. 6 kr. —
2. Eines Brachgrundes in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächeninhalte von ohngefähr 839 □Klafter, geschätzt auf 6 fl. 59 $\frac{1}{2}$  kr. —
- 3) Eines Nebengrundes in derselben Contrada und Gemeinde, im Flächeninhalte von ohngefähr 36 □Klafter sammt den darauf befindlichen Weinstöcken geschätzt auf 12 fl. —

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die bei obigen Fiscalpreise ausgetreten, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bares E. M., oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werth, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendeter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des diesfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht bringen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abge-

rechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Festätigung des Verkaufs-actes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der einkaufsten, oder auf einer andern, verhältnismäßigen Sicherheit während der Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in E. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur selbigen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteheren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Licitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rückfichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insb. sonders aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Pinguente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 26. Novem. 1841.

Ernst Freiherr v. Locelta,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

## E d i c t.

Bei dem Laibacher Cameral-Zahlamte, als Filial-Aversual-Fondscasse, sind die in dem nachstehenden Ausweise verzeichneten Beträge über die liquid erkannten, für Rechnung des französischen Pauschal-Schuldentilgungsfondes angewiesenen, französischen Privatforderungen, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruir werden konnten, noch unbehoben. Die auf diese Beträge Anspruch habenden, hier namhaft gemachten Parteien werden sonach aufgefordert, die für sie liquidirten Forderungsbeträge binnen einem Jahre, vom Tage der ersten Kundmachung, so gewiß zu erheben, als im Widrigen die unbehobenen Beträge an den Aversualfond rückabgeführt werden würden, jedoch mit Vorbehalt aller den betreffenden Gläubigern bis zur Verstreichung der gesetzlichen Verjährungs-Frist zustehenden Rechte. Die zur Behebung der liquidirten Beträge erforderlichen buchhalterischen Anweisungsscheine erliegen in Deposito, und jede Partei hat unter Nachweisung des Rechtsanspruches auf selbe um Ausfolgung dieser Anweisungsscheine bei der Landesstelle anzufuchen. — Laibach am 30. August 1841.

## A u s w e i s

über jene liquiderkannten, und bei dem französischen Pauschal-Schulden-Tilgungsfonde zu Laibach zahlbar angewiesenen Privat-Forderungen an Frankreich, deren ursprüngliche Gläubiger nicht eruir werden können.

N a m e	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Selbbetrag, der wegen Nichteruirung der ursprünglichen Gläubiger z. allgem. Kundmach. vorgemerkt wurde.			
				fl.	kr.	dl.	
d e r P a r t e i							
Poliga Gält	—	—	Kreis Laibach	für gelieferte 1 Mch. 29 Maß Hafer	5	2	3
Birkla Pfarrhof	—	—	"	detto 5 Mch. 24 Maß Hafer	15	5	2
Schweiger v. Franz Freiherr	gewesener Eigenthümer des Hauses Nr. 11 in der Stadt Laibach	unbekannt	"	für im J. 1810 gelieferte 15 St. Heu	33	57	3
Unbekannt	gewesener Inwohner und Wirth im Hause Nr. 142 a. der St. Petersv.	"	"	detto 1 St. Heu	2	15	3
Deschmann Joseph	gewesener Eigenthümer des Hauses Nr. 42, Capuzinervorstadt	"	"	detto detto	2	15	3
Zollner Franz	detto Haus-Nr. 48	"	"	ingleichen für gelieferte 2 St. Heu	4	31	3
Appe Jacob	detto Hs. Nr. 53, Gradischavorstadt	"	"	detto für 1 St. Heu	2	15	3
Kneidel Martin	detto Hs. Nr. 36, Polanavorstadt	"	"	detto für 5 St. Heu	11	19	1
Podkraischeg Maria	detto Hs. Nr. 32, Tyrnauervorstadt	"	"	detto für 2 St. Heu	4	31	3
Bresquar Anton	detto Hs. Nr. 46, detto	"	"	detto detto	4	31	3
Ischemschenig, Pfarrhof Pfarr- pründner	respective der im Jahr 1810 gewesene	"	"	detto für 4 <sup>10/32</sup> Mch. Haber und 1 1/2 St. Stroh	11	5	2

N a m e	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Gelbbetrag, der wegen Nichteruirung der ursprünglichen Gläubiger z. allgem. Kundmach. vorgemerkt wurde.		
				fl.	kr.	dl.
Kraxen St. Andrá	Caplanei, respective die Zehentholden	unbekannt	f. im J. 1810 gelief. für 1 <sup>13</sup> / <sub>32</sub> Meh. Hafer und 25 Pfund Stroh	3	17	3
Magistrat Laibach	—	—	für an die franz. Regierung im Jahr 1813 geleistete Requisitionen	368	13	—
Pfarhof Flödnig	der dormalige Pfarrer	—	für die im Jahre 1810 an die franz. Regierung gelieferten Naturalien	5	21	3
„ Bodiz	detto	—	„	10	2	2
„ Großlahenberg	detto	—	„	10	35	2
Kieselstein Gemeinde	—	—	„	12	18	3
Unterthanen des Gutes Lugg	—	—	für die im J. 1810 in das Neustadtler Civilmagazin abgel. Naturalien	2	46	—
Herrschaft Hopfenbach pro. Dom. respective der im Jahr 1810 gewesene Eigenthümer derselben oder dessen Erben	—	unbekannt	„	6	42	—
Suppantshitsch Martin	Gut Reitenburger Unterthan	Lase	„	1	30	1
Govenz Andrá	detto	Koschuzhize	„	—	14	2
Maißen Johann	detto	unbekannt	„	—	10	—
Der im Jahr 1810 gewesene	Pfarrer zu St. Peter	„	„	3	47	—
Puschker Johann	Unterthan d. Herrschaft Rupertschhof	„	„	1	3	—
Barthol Simon	gewesener Pfarrer zu Arch	„	„	7	36	2
Pirz Anton	—	Nauno	„	—	12	2
Widmar Michel	—	Strascha b. St. Val.	„	—	12	2
Skinder Martin	—	„	„	—	12	2
Duch Mathias	—	Kovische	„	—	4	1
Kovatsch Anton	—	Sauratez	„	—	8	2
Kovatsch Joseph	—	„	„	—	4	1
Jalouz Joseph	—	Brod	„	—	27	—
Beuz Franz	—	Zirkle	„	—	13	—

1046

Name	vormalige Eigenschaft	Aufenthalt	Gegenstand der Forderung	Geldbetrag, der wegen Nichterfüllung der ursprünglichen Stäubiger g. allgem. Kundmach. vorgemerkt wurde.		
				fl.	kr.	dl.
Ratschach Herrschaft, respective der im J. 1810 gewesene Eigenthümer oder dessen Erben	—	—	für die im J. 1810 in das Neustädter Civilmagazin abgelieferten Naturalien	20	34	—
Trebelno, Gemeinde im Bezirke Nassenfuß	—	—	"	5	45	—
Zeuschouh, detto detto detto	—	—	"	1	34	3
Pakniz, " " "	—	—	"	1	38	3
Kresovich	gewesener Pfarrer zu	Obernassenfuß	"	9	43	1
Maria Stanischa Erben	—	—	Nassenfuß	—	29	—
Johann Schettina Erben	—	—	"	—	14	2
Joseph Machtiger	—	—	"	—	29	—
Magdalena Zurhaleg	—	—	"	—	29	—
Schettina Johann	—	—	"	—	29	—
Dragan Joseph	—	—	"	—	29	—
Andrá Gaischeg Erben	—	—	"	—	9	2
Mathias Saks Erben	—	—	"	—	9	2
Maria Andreizhizh Erben	—	—	"	—	9	2
Kaiser Johann	—	—	"	—	9	2
Michel Miklauzhizh Erben	—	—	"	—	9	2
Skuscheg Michel	—	—	"	—	9	2
Spiznig Johann	—	—	"	—	9	2
Saks Fortunat	—	—	"	—	9	2
Johann Schettina Erben	—	—	"	—	9	2
Korban Martin Erben	—	—	"	—	9	2
Kres Georg	—	—	"	—	4	3

**Gubernial-Verlautbarungen.**

**3. 1899. (2) Nr. 31331.**

**Verlautbarung.**

Das Matthäus Justin'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage von 16 fl. 30 kr. M. M., ist in Erledigung gekommen. Dieses Stipendium ist bestimmt vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind; in Ermanglung derselben für andere arme Studierende, wovon jene aus der Pfarre Radmannsdorf gebürtig, den Vorzug haben; das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigem f. b. Laibacher Ordinariate. — Jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 20. Jänner 1842 unmittelbar bei dem hochwürdigem f. b. Ordinariate in Laibach einzureichen; und selbe mit dem Tauscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen vom ersten und zweiten Semester 1841, und endlich jene, welche aus dem Titel der Verwandtschaft einzuschreiben gedenken, insbesondere noch mit einem bejirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaume zu belegen. — Laibach am 11. December 1841.

Ferdinand Graf v. Nischelburg,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**3. 1900. (1) Nr. 9500.**

In Folge hoher Gubernial-Ermächtigung, 3. 1740, wird der unten beigedruckte S. 3 der hohen Gubernial-Currende vom 11. Jänner 1821, 3. 9655, in Erinnerung gebracht, und die genaue Befolgung der darin hinsichtlich der Dienstboten-Anzeige enthaltenen Bestimmungen, bei Vermeidung der im S. 4 angedrohten Geldstrafe von 1 bis 5 fl. G. M., eingeschärft. — Von der k. k. Polizei-Direction. — Laibach den 19. December 1841.

S. 3. Der eintretende Dienstbote ist verbunden, dem Dienstgeber seinen Amtschein oder Dienst-Abschied auszuhändigen, der solchen bis zum Austritte desselben in Verwahrung behält, und am Tage des Eintritts an die Bezirks-Obrigkeit (in der Stadt Laibach an die k. k. Polizei-Direction) eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen hat.

**3. 1877. (1) Nr. 32671.**

Nr. 320. St. G. B. G.

**Kundmachung**

der Verkaufs-Versteigerung zweier in der Gemeinde Maresego gelegenen Bruderschafts-Fonds-Grundstücke. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-

Erlasses vom 16. November 1841, 3. 6910 P. P., wird am 26. Jänner 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capo d'Istria, Istrianer Kreises, zum Verlaufe im Wege öffentlicher Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Maresego gelegenen Grundstücke, als:

1) Eines Acker- und Nebengrundes in Contrada Marsettovoz, mit dem Flächenmaße von beiläufig 293 □ Klafter, geschätzt auf 24 fl. 10<sup>2</sup>/<sub>4</sub> kr. — 2) Eines Ackergrundes in Contrada Marsettovoz, mit dem Flächenmaße von beiläufig 438 □ Klafter, geschätzt auf 7 fl. 18 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigefügten Fiscalpreise ausgebenen, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer G. M., oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andern Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der

erkaufen, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verzinsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erziehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und Letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteher's dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Reclamationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Licitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußern den Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 26. November 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1896. (1) Nr. 1178.

E d i c t.

Alle jene, welche beim Verlasse des mit Hinterlassung eines Testaments am 15. August 1841 verstorbenen Franz Ruppert, von Großberg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen An-

spruch machen zu können vermeinen, haben zu der, dieserwegen auf den 22. Jänner k. J., Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tag-sagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. D., zu erscheinen.

Bezirksgericht Schneeberg am 30. November 1841.

Z. 1197. (1) Nr. 1166.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Georg Weitz von Kayer, wider Andreas Wöhinz, als Vormund der Mathäus Pader'schen Erben, wegen Schuldigen 343 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 311 dienstbaren, zu Schwirtschach liegenden, auf 1215 fl. 40 kr. geschätzten Subrealität gewilliget, und seyen zur Vornahme derselben drei Termine, als der 18. Jänner, der 18. Februar und der 18. März 1842, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden. R. R. Bezirksgericht Neumarkt am 18. November 1841.

Z. 1895. (1) Nr. 3691.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: es werde über Ansuchen der Frau Maria Ratschitsch, die, dem Johann Jaksitsch gehörige Hube Nr. 32 zu Windischdorf sammt fundus instructus, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 450 fl. executive verkauft, wozu die Tagfahrten auf den 18. Jänner, 22. Februar und 22. März 1842, jedesmal um die 11. Vormittagsstunde mit dem Beisatze bestimmt worden sind, daß die zu verkaufenden Gegenstände vor der dritten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Bezirksgericht Gottschee am 20. November 1841.

Z. 1894. (1) Nr. 1782

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee werden auf Anlangen der k. k. Kammer-Procuratur, in Vertretung der Kirche zu Mösel, als testamentarischen Erbin des Johann Volner, zur Erforschung des Verlassenschafts-Schuldenstandes, die sämtlichen Verlassenschafts-Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen, wie geartet sie auch immer seyen, bei der auf den 29. Jänner 1842, um 10 Uhr Vormittags hierzu bestimmten Tag-sagung so gewiß anzumelden und darzutun, als dieselben im Widrigen, falls die Verlassenschaft durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft werden sollte, nicht weiter

mehr gebüet werden würden, als in so fern ihnen ein Pfandrechte gebüet. Bezirksgericht Gottschee am 3. December 1841.

Z. 1898. (1)

E d i c t.

Nr. 4966

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem unbekanntem Michael Skerjanz, Lukas Molk, Matthäus Schwigel, Jacob Gostiska und Mathias Schirja durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie der Marcus Kupnik von Oberloitsch bei diesem Gerichte die Klage auf Verzährt. und Erlöschen. Erklärung nachstehender, auf der, der Herrschaft Lousch sub Rect. Nr. 36 et Urb. Fol. 13 dienstbaren Drittelhube intobuherten Forderungen, als der Forderung des Michael Skerjanz aus dem Schuldscheine ddo. 29. April 1807 pr. 125 fl. D. W.; der Forderung des Lucas Molk aus dem Schuldscheine ddo. 12. März 1808 pr. 110 L. W.; der Forderung des Matthäus Schwigel aus dem Vergleiche ddo. 12. März 1808 pr. 50 fl. D. W.; der Forderung des Jacob Gostiska aus dem Schuldscheine ddo. 11. April 1808 pr. 638 fl. D. W., und der Forderung des Mathias Schirja aus der Cession ddo. 6. Juli 1808 pr. 325 fl. D. W. überreicht, und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagssagung auf den 9. April 1842 früh um 9 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthaltort der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn können, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Korren in Planina zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle ordnungsmäßige Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung nothwendig finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabräumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Haasberg am 9. December 1841.

Z. 1892. (1)

E d i c t.

Nr. 1847.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Seunig von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, gegen Joseph Leuz von Lustthal, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 227 fl. bewertheten Fahrnisse, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräthe, wegen schuldigen 364 fl. 50 kr. s. c. c. gewilliget, und seyen zu deren Vornahme drei Termine, der 1. auf den 3., der 2. auf den 20. December 1841, und der 3. auf den 7. Jänner 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Executen zu Lustthal mit dem Besatze angeordnet worden, daß die zu versteigernden Gegenstände bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter dem Schätzungswert, werden hini-

angegeben werden.

Z. 1891. (1)

E d i c t.

Nr. 1668.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Franz Ruff, von Laibach, durch Herrn Dr. Kapreth, wider Joseph Supan von Prevoje, wegen schuldigen 842 fl. 25 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Prevoje gelegenen, dem Staatsgut Lack sub Urb. Nr. 93 und 94 dienstbaren, gerichtlich auf 3207 fl. 5 kr. bewertheten beiden Halbhuben, und der zum Gute Gerlachstein sub Urb. Fol. Nr. 6 dienstbaren Katsche, im Schätzungswert, von 371 fl. 20 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagssagung auf den 21. December 1841, die zweite auf den 20. Jänner und die dritte auf den 25. Februar 1842, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realitäten mit dem Besatze angeordnet, daß die Versteigerungsggegenstände bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber unter demselben werden hintangegeben werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

K. K. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 30. October 1841.

Z. 1893. (1)

E d i c t.

Nr. 3925.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird bekannt gemacht: es habe Joseph Seemann von Wien, gegen Joseph Bartelen von Koflern eine Klage wegen einer Waarenschuld pr. 95 fl. 6 kr. eingebracht. Da der Beklagte unbekannt wo abwesend ist, so wurde zu dessen Handen, Herr Lorenz Glaser als Curator aufgestellt, und die Verhandlungs-Tagssahrt auf den 21. Jänner 1842 angeordnet, bei welcher, wenn der Beklagte nicht selbst erscheint, oder einen andern Vertreter namhaft macht, mit dem genannten Curator rechtsgültig verhandelt werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 10. December 1841.

Z. 1890. (1)

E d i c t.

Nr. 1773.

Alle jene, welche auf den Verlaß des am 26. October l. J. verstorbenen Anton Zörer, gewesenen Halbhüblers und Fuhrmanns zu Felbern, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei der, zu diesem Ende auf den 15. Jänner 1842 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, als sie widrigens die im §. 814 v. O. B. vorgesehnen Folgen sich selbst beizumessen haben werden. K. K. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 10. November 1841.

Das Schätzungs-Protocoll kann hieramts eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden.

Anmerkung: Bei der 1. und 2. Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

R. K. Bezirksgericht Egg ob Podpersch am 27. October 1841.

3. 1879. (2)

## Hausverkauf.

Ein Haus sammt Grundstücken in Laibach, welches wegen seiner günstigen Lage zu jeder Speculation, besonders zum Getreide- und Weinhandel geeignet ist, und auf welchem von jeher und derzeit das Gasthausgewerbe betrieben wird, wird aus freier Hand verkauft. Die Bedingungen, worunter die, daß nur ein kleiner Theil des Kaufschillings bar zu zahlen ist, sind in jeder Beziehung annehmbar, und gibt das Comptoir der Laibacher Zeitung nähere Auskunft.

Die

**Justiz-Gesetzsammlung,** dann die politische Gesetzsammlung, complet oder in einzelnen Bänden, wird zu kaufen gesucht. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

3. 1870 (2)

## Capital wird gesucht.

Es wird ein Capital von mehreren tausend Gulden gegen volle Beruhigung gewährende Sicherheit mit dem Bedeuten gesucht, daß Anträge unter 2000 fl. nicht angenommen werden. Die nähere Auskunft ertheilt das Zeitungscomptoir.

Laibach den 20. December 1841.

## Literarische Anzeige.

3. 1853. (2)

Bei Braumüller und Seidel, Buchhändler in Wien, ist erschienen, und bei Ignaz Alois Edlen v. Kleinmayr in Laibach zu haben:

## Handbuch

der

Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das Oesterr. allgem. bürg. Gesetzbuch beziehen.

Vier Bände.

Von

Dr. Joseph Winitzarter,

k. k. wirkl. Regierungsrathe und Professor der Rechte an der Universität zu Wien.

Preis 5 fl. C. M.

Das Bedürfnis einer vollständigen und zweckmäßig geordneten Sammlung der auf das bürgl. Gesetzbuch sich beziehenden Gesetze und Verordnungen wurde bald nach dem Erscheinen dieses Gesetzbuches lebhaft gefühlt. Es wurden auch bald Versuche gemacht, demselben abzuhelfen. Da diese aber nicht völlig befriedigten, so suchte der Herr Verfasser den gewünschten Zweck durch sein Handbuch zu erreichen, das er zuerst im Jahre 1829, dann in einer zweiten vermehrten Auflage im Jahre 1835 in drei Bänden herausgab. Die später kundgemachten, auf die Gegenstände des bürgl. Gesetzbuchs Bezug habenden Novellen veranlaßten ihn, auch diese, zuerst in einem im Jahre 1837 erschienenen Nachtragshefte, und nun durch die bis Ende Junius 1841 bekannt gemachten Gesetze und Verordnungen, dann einige zu den ersten drei Bänden gehörige Zusätze ergänzt in einem besondern Bande, welcher den vierten der ganzen Sammlung ausmacht, zusammen zu fassen, so, daß die obigen vier Bände nun eine bis auf die neueste Zeit vervollständigte Sammlung der in das Bereich dieses Handbuchs gehörenden Gesetze und Verordnungen enthalten. Zur Uebersicht und leichteren Auffindung der einzelnen Verordnungen wurden nicht nur bei jedem Paragraphen passende Aufschriften, sondern sowohl zu den ersten drei Bänden, als auch zu dem Nachtragsbände ein vollständiges Register, und nebstbei auch in dem letzteren ein chronologisches Verzeichniß der in allen vier Bänden enthaltenen Normalien beigefügt, wodurch nun Alles geleistet zu seyn scheint, was von einem Werke der Art gefordert werden kann. Die Verlagsbhandlung glaubt ihrer Seite durch eine anständige Auflage und den für 65 Druckbogen sehr billig gestellten Preis beigetragen zu haben, das angekündigte Werk Vielen zugänglich zu machen, und dadurch den Nutzen desselben zu befördern.